

## o) Anschaffung« - oder Tageswert

Der Einstandspreis bzw. Verrechnungspreis kann je nach dem Rechnungszweck entweder auf Anschaffungswert- oder Tageswertgrundlage gebildet werden.

## d) Bewertung wiederverwendeter Reststoffe

Im eigenen Betrieb wiederverwendete Reststoffe sind bei dem Verbrauch mit den durchschnittlich erzielbaren Erlösen zu bewerten. Andernfalls sind die Unterschiede zwischen Neu- und Anfallwert als Kostengutschrift zu behandeln.

## e) Bewertung eigener Zulieferungen

Sind Zulieferungen durch eigene Vorbetriebe bei Herstellern gleicher Art — maßgebend ist hierbei der Betriebszweck — üblich, (branchenüblich), so sind die Zulieferungen in die Kostenrechnung mit Selbstkosten (Einzelkosten zuzüglich sämtlicher angefallenen Gemeinkosten) oder mit einem auf ihnen aufgebauten innerbetrieblichen Verrechnungspreis zu bewerten. Sind die Zulieferungen durch eigene Vorbetriebe nicht üblich, so ist in der Regel der Marktpreis anzusetzen. Es ist jedoch von Fall zu Fall zu prüfen, ob die besonderen Verhältnisse der Betriebe es rechtfertigen, an Stelle des Marktpreises den Selbstkosten- oder einen auf ihm aufgebauten Verrechnungspreis einzusetzen.

## f) Kostenlose Materialbeistellungen

(1) Sind kostenlose Materialbeistellungen der Abnehmer wertmäßig von Bedeutung, so sind sie — ggf. mit geschätzten Werten — in das Fertigungsmaterial und damit in die Zuschlagsgrundlage für die Gemeinkosten aufzunehmen, falls die Materialbeistellungen Gemeinkosten verursachen und ihre Nichtberücksichtigung zu unrichtigen Kalkulationsergebnissen führen würde.

(2) Als letzte Position des Kalkulationsschemas sind sie mit den gleichen Werten, mit denen sie in das Material aufgenommen sind, wieder abzusetzen.

## g) Bewertung der Reststoff-Gutschriften

(1) Für den Abfall ist eine Reststoff-Gutschrift auszuweisen, sofern der Abfallwert die Einzelerfassung rechtfertigt. Andernfalls wird die Reststoff-Gutschrift in den Gemeinkosten berücksichtigt.

(2) Die Reststoffe sind mit den durchschnittlich erzielbaren Erlösen, vermindert um die bei der Verwertung entstehenden Kosten, gutzuschreiben. Bei Reststoffen, die im eigenen Betrieb wiederverwendet werden, ist die Gutschrift sinngemäß vorzunehmen.

## b) Stetigkeit der Bewertung

Die gewählte Bewertungsmethode ist stetig- beizubehalten.

## Nr. 63. Fertigungslöhne

## a) Umfang der Fertigungslöhne

Die Fertigungslöhne werden unmittelbar für die Leistungen erfaßt. Nach Möglichkeit sind die Löhne für alle diejenigen Arbeiten direkt zu erfassen, die unmittelbar der Fertigung dienen. Alle nicht auftragsweise erfaßten Löhne werden als Gemeinkosten verrechnet.

## b) Fertigungsgehälter

Werden Arbeiten, die unmittelbar der Leistungserstellung dienen, von Gehaltsempfängern ausgeführt, so können die entsprechenden Gehaltsanteile ebenfalls als Einzelkosten verrechnet werden (Fertigungsgehälter).

## c) Gliederung der Fertigungslöhne

Die Fertigungslöhne sind dann zu unterteilen, wenn auf sie verschiedene Gemeinkostenzuschläge zu verrechnen sind.

## d) Einrichte- und Revisionslöhne

Löhne für Einrichter und Revisoren sollen möglichst als Fertigungslöhne verrechnet werden. Innerhalb einer Kostensteile ist jede besondere Art der Einrichte- und Revisionslöhne entweder nur als Fertigungslohn oder nur als Gemeinkostenlohn zu behandeln.

## Nr. 64. Sondereinzelkosten

## a) Umfang der Sondereinzelkosten

(1) Sondereinzelkosten sind Kosten, die der einzelnen Leistung unmittelbar zugerechnet werden, aber nicht zum Fertigungsmaterial und zu den Fertigungslöhnen (Fertigungsgehältern) "gehören. Sondereinzelkosten können in allen Kostenbereichen auftreten. Sie können ursprüngliche Kostenarten oder zusammengesetzte Kostenarten sein.

(2) Von den ursprünglichen Kostenarten sind als Sondereinzelkosten grundsätzlich umsatzabhängige Kosten<sup>^</sup> (Umsatzsteuer, Provisionen u. dgl.) und Stücklizenzen sowie in der Regel Ausgangsfrachten, Ausfuhrzölle, Montagerreisen, Montageversicherungen, Ausfuhrkreditversicherungen und ähnliche Kosten abzurechnen.

(3) Sonderwerkzeug- und Modellkosten, Entwicklungskosten und ähnliche zusammengesetzte Kosten sollen in der Regel als Sondereinzelkosten, können aber auch als Gemeinkosten, insbesondere als Gruppengemeinkosten, abgerechnet werden. Als Sondereinzelkosten sind sie stets dann abzurechnen, wenn mit dem Auftraggeber eine gesonderte Verrechnung vereinbart ist.

## b) Ständige und einheitliche Verrechnung der Sondereinzelkosten

(1) Die für die einzelne Kostenart einmal gewählte Verrechnungsweise ist stetig durchzuführen. In der Vor- und Nachkalkulation muß die Verrechnung gleichartig und in Übereinstimmung mit der Betriebsabrechnung erfolgen.

(2) Werden in außergewöhnlichen Fällen Kosten, die von den normalen Kosten wesentlich abweichen und die in der Regel in den Gemeinkostenzuschlägen abgedeckt werden (z. B. außergewöhnliche Entwicklungs- und Werkzeugkosten oder Zuschläge für Überstunden, die auf Veranlassung eines Kunden entstehen), als Sondereinzelkosten verrechnet, so sind die Gemeinkostenzuschläge so zu kürzen, daß keine Doppelverrechnung entsteht.

## Nr. 65. Mehrkosten

## a) Begriff der Mehrkosten

Die Mehrkosten umfassen außer dem eigentlichen Fertigungsausschuß auch Mehrkosten anderer Art, wie z. B. Lohn- und Zeitüberschreitungen, Nacharbeiten, Mehrkosten an Material und Löhnen infolge Verwendung anderer als der üblichen Maschinen, Werkzeuge, Materialien.

## b) Erfassung der Mehrkosten

(1) Die Mehrkosten sind, soweit es die Wirtschaftlichkeit der Rechnungsführung zuläßt, gesondert zu erfassen. Dabei können sie entweder als besondere Art der Einzelkosten, als Sondereinzelkosten der Fertigung oder als Gruppengemeinkosten verrechnet werden. Außergewöhnlicher Mehrkostenanfall soll als Wagnisverlust behandelt werden.

(2) Bei Einzelfertigung wird vorzugsweise die Verrechnung als besondere Art der Einzelkosten oder als Sondereinzelkosten angewendet, bei Serienfertigung die Verrechnung als Gruppengemeinkosten bevorzugt.

(3) In besonders gelagerten Fällen können die Mehrkosten ausnahmsweise auch als Stellengemeinkosten verrechnet werden.

(4) Soweit die gesonderte Erfassung nicht möglich ist, fallen die Mehrkosten mit den übrigen Kosten (Fertigungsmaterial, Fertigungslohn, Fertigungsgemeinkosten) zusammen an.